

Arbeitsuchenden und Jugendlichen zu unterstützen. Die geworbenen Arbeitskräfte sind den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft zu melden.

## § 2

### Einsatz von Industriebrigaden

(1) Soweit der Arbeitskräftebedarf in den nördlichen Bezirken durch Werbung nach Maßgabe des § 1 Absätze 1 bis 3 innerbezirklich nicht gedeckt werden kann, sind:

- a) ortsansässige Arbeitskräfte und Beschäftigte örtlicher Betriebe, die in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, für einen vorübergehenden Einsatz in der Landwirtschaft zu werben, wobei die befristete Freistellung durch direkte Absprachen zwischen dem Hat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und dem Betrieb zu erwirken ist;
- b) Industriebrigaden nach den getroffenen Vereinbarungen zwischen den Paten- und Einsatzbezirken für einen vorübergehenden Einsatz zu werben und einzusetzen, und zwar aus dem Patenbezirk Groß-Berlin für den Bezirk Frankfurt (Oder), aus den Patenbezirken Karl-Marx-Stadt und Gera für den Bezirk Neubrandenburg, aus dem Patenbezirk Leipzig für den Bezirk Schwerin.

(2) Bei der Werbung von Industriebrigaden ist zu berücksichtigen, daß Arbeiter, die in der Produktion unentbehrlich sind, insbesondere hochqualifizierte Facharbeiter, nicht für die Einsätze heranzuziehen sind, um die Produktionsauflagen nicht zu gefährden. Der Einsatz von Industriebrigaden hat nur bei MTS, VEG, LPG und ÖLB zu erfolgen.

(3) Den Industriebetrieben wird empfohlen, ein Mitglied der Brigade für die Regelung der Transportfragen und der ordnungsgemäßen Abrechnung des Einsatzes mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zu beauftragen.

(4) Die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft haben rechtzeitig alle Vorbereitungen zu einem erfolgreichen Einsatz der zusätzlichen Arbeitskräfte zu treffen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Unterbringung und Verpflegung der Arbeitskräfte zu sichern. Ständige Arbeitskräfte der Einsatzbetriebe sind damit zu beauftragen, die Anleitung der zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte vorzunehmen.

(5) Die Anforderung von Industriebrigaden hat durch den landwirtschaftlichen Betrieb beim Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, so rechtzeitig zu erfolgen, daß keine Stockungen bei der Durchführung der Pflege- und Emtarbeiten eintreten können.

## § 3

### Grundsätze der Finanzierung und Abrechnung beim Einsatz von Industriebrigaden

(1) Beim Einsatz von Industriebrigaden gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b bleibt das Arbeitsrechtsverhältnis des zum Einsatz kommenden Industriearbeiters oder Mitarbeiters der Verwaltung mit seinem Betrieb bestehen, wobei ihm der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen durch den Betrieb bzw. die Verwaltung weiterzuzahlen ist. Als Durchschnittsverdienst ist das Arbeitseinkommen ohne Prämien und Trennungsgelder anzusehen.

Eine Ummeldung bei der Sozialversicherung erfolgt nicht.

(2) Die Entlohnung der eingesetzten Arbeitskräfte hat entsprechend den zugewiesenen Tätigkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben bei LPG, ÖLB und VEG nach den Lohnanlagen zur Direktive zum Abschluß der Betriebskollektivverträge der VEG, in den MTS nach den Lohnanlagen zur Direktive zum Abschluß der Betriebskollektivverträge der MTS zu erfolgen. Ist der im landwirtschaftlichen Betrieb erarbeitete Lohn höher als der durch den delegierenden Betrieb zu zahlende Lohn (z. B. bei Lehrlingen), wird der jeweils höchste Lohn bezahlt.

(3) Sofern ein organisierter Einsatz von Fachschülern und Studenten erfolgt, gilt für die Entlohnung folgende Regelung:

- a) Für die Zeit des Einsatzes während des Praktikums erhalten Studenten und Fachschüler das Stipendium in voller Höhe weiter. Liegt der erzielte Verdienst höher als das Stipendium, so ist der Differenzbetrag an den Studenten oder Fachschüler auszuzahlen. Der landwirtschaftliche Betrieb hat den anfallenden Lohn bis zur Höhe des Stipendiums an den Rat des Kreises abzuführen.
- b) Für die Zeit des Einsatzes während der Semesterferien wird an Studenten und Fachschüler neben dem in voller Höhe weitergezahlten Stipendium der gesamte erzielte Verdienst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.
- c) Bei Studenten und Fachschülern, die kein Stipendium erhalten, richtet sich die Entlohnung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2.
- d) Die Regelung der Entlohnung für Studenten und Fachschüler gilt nur für das Jahr 1956.

(4) Die Trennungsschädigung an Mitglieder der Industriebrigaden ist zu zahlen:

- a) an Personen mit Familie (Personen, die eine Ehefrau oder einen Ehemann oder Kinder zu versorgen haben) 2,50 DM pro Tag;
- b) an alleinstehende Personen, die unterhaltsberechtigten Angehörige zu versorgen haben, 2,50 DM pro Tag;
- c) an alleinstehende Personen 1,50 DM pro Tag.

Die Zahlung erfolgt durch den delegierenden Betrieb.

(5) Wird durch den einweisenden Betrieb Unterkunft gewährt, so ermäßigt sich das Trennungsgeld um die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens um die Hälfte des Trennungsgeldes.

## § 4

### Finanzierung und Abrechnung bei örtlichem Einsatz von Arbeitskräften

(1) Die sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, für jede eingesetzte Arbeitskraft gemäß dieser Anordnung einen Leistungsnachweis in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster zu führen:

- a) Ort und Datum des Einsatzes,
- b) delegierender Betrieb,